

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.  
Von-der-Heydt-Straße 2, 10785 Berlin



Südwestrundfunk (SWR)  
Plusminus  
70150 Stuttgart

Per E-Mail an: [plusminus@swr.de](mailto:plusminus@swr.de)

## Offener Brief & Fakten-Check der Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. zum Plusminus-Beitrag zur Ersatzbaustoffverordnung vom 07. Februar 2024

Sehr geehrtes Redaktionsteam von Plusminus,

in der letzte Woche ausgestrahlten Sendung Plusminus vom 07. Februar 2024 wurde die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in einem Beitrag behandelt. Als Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. freuen wir uns, dass sich die ARD einem so wichtigen Thema wie der möglichst hochwertigen Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen gewidmet hat. Immerhin handelt es sich bei Bau- und Abbruchabfällen um den mit Abstand größten Abfallstrom in Deutschland. Ein hochwertiges Recycling dieser Abfälle hat nicht nur Vorteile für Umwelt und Klima, sondern hilft auch dabei, wertvolle Ressourcen zu sparen. Der ErsatzbaustoffV kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle zu, da sie die umweltverträgliche Verwendung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in dem mengenmäßig bedeutenden Bereich des Straßen-, Wege-, Erd-, und Schienenverkehrswegebau erstmals bundeseinheitlich regelt.

Mit Bedauern haben wir vor diesem Hintergrund feststellen müssen, dass der Plusminus-Beitrag zur ErsatzbaustoffV einige grobe Fehler aufweist, welche die notwendige Diskussion, wie wir zukünftig zu einer praxistauglicheren ErsatzbaustoffV gelangen können, nur unnötig erschwert.

Anbei erlauben wir uns einen kompakten Fakten-Check zu den aus unserer Sicht gravierendsten Falschaussagen aus dem Beitrag:

- **Aussage 1:** *Die ErsatzbaustoffV ist eine Verordnung der Ampel-Regierung bzw. von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.*

**Fakten Check:** Die Verordnung ist 2021 von der früheren Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD erlassen worden. Das federführende Umweltministerium war damals SPD-geführt. Außerdem wurde die

Ansprechpartner:  
Sandra Giern / Maximilian Meyer

Telefon:  
030 590033570

Telefax:  
030 590033599

E-Mail:  
[meyer@recyclingbaustoffe.de](mailto:meyer@recyclingbaustoffe.de)

Datum:  
12.02.2024

**Geschäftsstelle:**  
Von-der-Heydt-Straße 2  
10785 Berlin  
Telefon: + 49(0)30 / 590033570  
Telefax: + 49(0)30 / 590033599  
E-Mail: [info@recyclingbaustoffe.de](mailto:info@recyclingbaustoffe.de)  
[www.recyclingbaustoffe.de](http://www.recyclingbaustoffe.de)

**Bankverbindung:**  
Deutsche Bank AG  
BIC: DEUTDE33XXX  
IBAN: DE63 3607 0050 0075 7211 00

ErsatzbaustoffV zuvor über 16 Jahre lang unter CDU- oder SPD-Führung im Bundesumweltministerium ausgearbeitet. Die von der Großen Koalition im Juli 2021 im Bundesgesetzblatt verkündete Verordnung ist am 01.08.2023 in Kraft getreten.

- **Aussage 2:** *Niemand möchte, dass ein Haus aus belastetem Material gebaut wird.*

**Fakten-Check:** Die ErsatzbaustoffV gilt nicht für den Hochbau oder für Bauprodukte; sie regelt ausschließlich den umweltverträglichen Einsatz von güteüberwachten Ersatzbaustoffen im Straßen-, Wege-, Erd- und Schienenverkehrswegebau.

- **Aussage 3:** *Wegen der ErsatzbaustoffV müssen Materialien aus dem Rückbau von Bauwerken oder Bodenaushub aus Baustellen als Abfall eingestuft werden.*

**Fakten-Check:** Die ErsatzbaustoffV regelt die Abfall-Einstufung gar nicht. Die Abfall-Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 1 KrWG und durch Vollzug der Abfallbehörden. Die ErsatzbaustoffV hingegen bietet fachliche und rechtliche Argumente, um Materialien aus dem Rückbau aus dem Abfallrecht zu entlassen und als Produkt zu qualifizieren und diese ohne Schaden für Mensch und Umwelt zu verwenden.

- **Aussage 4:** *Wegen der ErsatzbaustoffV muss unkontaminiertes Bodenmaterial als gefährlicher Abfall bzw. als Sonderabfall eingestuft und deponiert werden.*

**Fakten-Check:** Die ErsatzbaustoffV hat mit der Einstufung von Abfällen als gefährlich oder ungefährlich nichts zu tun. Auch wenn Bodenmaterial nach der ErsatzbaustoffV mäßig oder erhöht schadstoffbelastet ist, kann und muss das Bodenmaterial nach der Abfallhierarchie des § 6 KrWG und dem Verwertungsvorrang des § 7 KrWG weiterhin verwertet und darf nicht deponiert werden, soweit eine Verwertung möglich ist. Die ErsatzbaustoffV sieht für Bodenmaterial 6 Materialqualitätsklassen mit jeweiligen zulässigen Einbauweisen vor. Selbst wenn die Werte für die schlechteste Materialklasse überschritten sind, darf das Bodenmaterial nicht ohne Weiteres deponiert werden, sondern muss, gegebenenfalls nach einer Aufbereitung, verwertet werden.

- **Aussage 5:** *Bodenmaterial kann aufgrund der ErsatzbaustoffV nicht in einen Deich eingebaut werden.*

**Fakten-Check:** Die Verordnung gilt nicht für den Einsatz von Bodenmaterial im Deichbau. Siehe Anwendungsbereich § 1 Absatz 2 der ErsatzbaustoffV.

- **Aussage 6:** *Abfälle können wegen der ErsatzbaustoffV das Abfall-Ende nicht erreichen.*

**Fakten-Check:** Die ErsatzbaustoffV enthält keine Regelungen zum Abfall-Ende. Das Abfall-Ende regelt nach wie vor § 5 KrWG. Ganz im Gegenteil bietet die ErsatzbaustoffV fachliche

und rechtliche Argumente, um für Abfälle das Ende der Abfall-Eigenschaft und damit die Einstufung als Produkt darzulegen.

Als BRB erreichen uns tagtäglich Berichte von unseren Mitgliedsunternehmen mit neuen Fragen und Problemstellungen zur ErsatzbaustoffV. Die ersten sechs Monate in der Praxis haben gezeigt, dass die Umstellung auf die Verordnung einen großen Aufwand für alle Beteiligten darstellt.

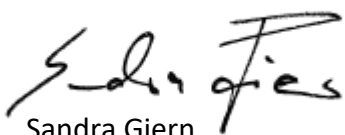
Wir stimmen also voll und ganz zu, dass der ErsatzbaustoffV ein hochkomplexes und mitunter (zu) bürokratisches System zugrunde liegt und dass es noch viele verbesserungswürdige Aspekte an der Verordnung gibt. Aber: eine unsachgemäße und verkürzte Darstellung bringt niemanden weiter. Im Gegenteil, sie stoppt die offene Diskussion und löst keine Probleme.

Als BRB haben wir den Anspruch, genau diese Probleme im Rahmen der anstehenden Evaluierung der Verordnung zu adressieren und somit konstruktiv an einer praxistauglicheren Ausgestaltung der ErsatzbaustoffV im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft im Bau mitzuwirken.

Zwischenzeitlich wurden der entsprechende Beitrag und die gesamte Sendung vom 07.02.2024 offensichtlich aus der ARD-Mediathek gelöscht. Wir halten diese schnelle Reaktion für richtig und konsequent, fordern darüber hinaus aber eine Klarstellung zu den zahlreichen Fehlern im Beitrag und für die Zukunft bessere journalistische Arbeit und eine ausgewogene und faktenbasierte Auseinandersetzung mit diesem so wichtigen Thema. Sowohl die BRB als auch unsere Mitgliedsunternehmen sind gerne bereit, im Rahmen Ihrer journalistischen Tätigkeit mitzuwirken.

Für weitere Hintergrundinformationen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Giern  
Geschäftsführerin BRB e.V.

